



2.1.3 Art. 17 FZG betreffend Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung bestimmt in Abs. 1, dass die versicherte Person bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung zumindest Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent hat. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können nach Abs. 2 von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:

a. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze;

b. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor Erreichen der ordentlichen Altersgrenze entstehen;

c. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Übergangsrenten bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze. Der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest;

d. Beitrag für Verwaltungskosten;

e. Beitrag für Kosten des Sicherheitsfonds;

f. Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung.

Sofern das Reglement diesen Abzug in Beitragsprozenten vorsieht, können auch im Reglement vorgesehene Aufwendungen zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG sowie der Mindestleistungen für Versicherungsfälle während der Übergangszeit nach Artikel 33 BVG von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden (Abs. 3).

Beiträge zur Finanzierung von Leistungen nach Absatz 2 Buchstaben a-c können nur dann von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden, wenn der nicht für die Leistungen und Kosten nach den Absätzen 2 und 3 verwendete Teil der Beiträge verzinst wird (Abs. 4).

Von den gesamten reglementarischen Beiträgen, die der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin leisten, ist mindestens ein Drittel als Arbeitnehmerbeitrag zu betrachten (Abs. 5).

2.1.4 Registrierte Vorsorgeeinrichtungen haben den austretenden Versicherten mindestens das Altersguthaben nach Artikel 15 des BVG mitzugeben (Art. 18 FZG).

## E. 2.2

2.2.1 Die Beklagte legte in Art. 7.3 ihres Reglements (in der seit 1. Januar 2003 anwendbaren Fassung, Urk. 8/1) die Höhe der Freizügigkeitsleistung fest, wobei diese nach drei Arten berechnet wird und die Stiftung die Freizügigkeitsleistung nach derjenigen Berechnungsart erbringt, die zur höchsten Leistung führt. Die Freizügigkeitsleistung wird um das Deckungskapital einer allfälligen Freizügigkeitsversicherung und/oder einer allfälligen Zusatzrente erhöht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ist ein zur Deckung der Einkaufssumme gewährtes Darlehen noch nicht vollständig getilgt, so wird die Freizügigkeitsleistung um den noch ausstehenden Betrag reduziert. Die Abrechnung von vom Arbeitgeber übernommenen Einkaufssummen erfolgt im Minimum gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (FZG).

2.2.2Ä Ä Nach der Berechnungsart A entspricht die Freizügigkeitsleistung dem Barwert der erworbenen Leistungen gemäss der Tabelle im Anhang (Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 16 des Freizügigkeitsgesetzes).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die erworbenen Leistungen entsprechen den gesamten versicherten Leistungen abzüglich einer allfälligen Zusatzrente, multipliziert mit dem Prozentsatz, der sich nach dem Verhältnis der eingekauften bezüglich der zurückgelegten Beitragsjahre zur Gesamtzahl der bis zum Rücktrittsalter errechneten Beitragsjahre ergibt. Die vor dem Beginn der Versicherung der Altersleistungen zurückgelegten Jahre werden nicht berücksichtigt.

2.2.3Ä Ä Nach der Berechnungsart B setzt sich die Freizügigkeitsleistung (Mindestbetrag gemäss Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes) zusammen aus:

a) den von der versicherten Person in die Personalvorsorge eingebrachten Freizügigkeitsleistungen mit Zins und der Einkaufssumme für den Einkauf zusätzlicher Beitragsjahre mit Zins

b) den von der versicherten Person an die Altersleistungen geleisteten Beiträgen mit Zins sowie allfälliger Nachzahlungen mit Zins

c) einen Zuschlag von 4 % für jedes Altersjahr über dem Alter von 20 Jahren, höchstens jedoch 100 % auf dem Betrag gemäss lit. b. Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der ausscheidenden Person.

2.2.4Ä Ä Laut Berechnungsart C entspricht die Freizügigkeitsleistung dem Altersguthaben gemäss BVG (Mindestbeitrag gemäss Art. 18 des Freizügigkeitsgesetzes).

### **E. 3**

3.1Ä Ä Ä Die Beklagte schrieb ihren sämtlichen Versicherten mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat per 1. Januar 2005 ein Startguthaben in der Höhe der damaligen Freizügigkeitsleistung gut. Dies wurde vom Kläger nicht beanstandet und erweist sich jedenfalls als rechtens.

3.2Ä Ä Ä Die Beklagte errechnete per 1. Januar 2005 - unter Vergleich der drei verschiedenen Berechnungsmethoden - eine Freizügigkeitsleistung von Fr. 156'677.-- (Urk. 2/11 Anhang 1).

3.2.1Ä Ä Nach der reglementarischen Berechnungsart A ging sie von einer versicherten Altersrente von Fr. 23'542.-- (und damit etwas mehr als im Versicherungsausweis deklariert [Fr. 23'480.40, Urk. 2/5]) und 18 Beitragsjahren aus. Dies ist nicht zu beanstanden, legte doch der Kläger vom 1. Mai 1988 bis 31. Dezember 2004 16 Jahre und 8 Monate zurück und rechnete die Beklagte die eingebrachten Freizügigkeitsleistung von Fr. 5'577.-- (Urk. 1 S. 9) entsprechend auf. Bei einem Lohnabzug von Fr. 2'445.45 (8 % vom Jahreslohn von Fr. 30'568.--, Urk. 2/2) ergab sich - zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen - eine jährliche Kapitalaufzinsung von Fr. 4'890.90. Die



abgewichen werden. Der Gesetzgeber ging offensichtlich davon aus, dass die Anrechnung sämtlicher geleisteter Beiträge (inklusive Invaliditätsprämie usw.) als Altersleistung eine genügende Entschädigung für die Nichtverzinsung der eigentlichen Sparbeiträge ist. Dieses Ergebnis kann mit keiner anderen Auslegungsmethode abgeändert werden. Mangels einer hiervon abweichenden regulatorischen Norm hat es damit sein Bewenden, dass die strittigen Beiträge nach dieser Berechnungsart nicht zu verzinsen sind.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch unter Berücksichtigung der vom Kläger vorgebrachten Nachzahlungen von Fr. 962.40 (1990), Fr. 310.20 (1991) und Fr. 1'014.-- (1994) (vgl. Urk. 1 S. 9) ergibt sich unter Anwendung der Berechnungsart B mit Fr. 151'699.60 eine Summe, die tiefer liegt als jene nach der Berechnungsart A.

3.2.3 Ä Ä Aktenkundig und unbestritten ist, dass mit der Berechnungsart C (Altersguthaben nach BVG) ein noch tieferer Wert resultiert (Fr. 138'649.--).

3.3 Ä Ä Ä Zusammenfassend steht fest, dass sich das von der Beklagten berechnete Startguthaben per 1. Januar 2005 in der Höhe von Fr. 156'677.-- unter jedem Titel als rechtens erweist. Die hernach erfolgten Gutschriften sind ebenfalls korrekt erfolgt, und ab 1. Januar 2005 verzinst die Beklagte gar das gesamte Freizügigkeitsguthaben (inklusive die als Einheitsprämie entrichteten Teile, vgl. Versicherungsausweis per 1. Januar 2006, Urk. 2/6). Die mit Austrittsabrechnung vom 19. Dezember 2006 (Urk. 2/4) ermittelte Freizügigkeitsleistung von Fr. 179'319.35 per 31. Mai 2006 ist damit nicht zu beanstanden, weshalb die Klage abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Klage wird abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Thomas Gabathuler

- Pensionskasse der Y. \_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.